

# **Hinweise zum Antrag von Lehrkräften auf Steuerbefreiung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG**

**- Stand 1. Januar 2026 -**

1. Wenn Sie sich für die Steuerbefreiung entscheiden: Füllen Sie bitte diesen Antrag vollständig aus und senden Sie ihn möglichst bald an Ihre Bezügestelle. Sie können ihn auch bei Ihrer Dienststelle zur Weiterleitung an die Bezügestelle abgeben.
2. Ihre Bezügestelle ersehen Sie aus der Ihnen zugegangenen Bezugsmittelteilung. Aus ihr ersehen Sie auch das Geschäftszichen Ihrer Bezügestelle. Falls Sie noch keine Bezugsmittelteilung erhalten haben, erfahren Sie die zuständige Bezügestelle von Ihrer Dienststelle.
3. Lehrkräfte mit einer Arbeitszeit von nicht mehr als einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigte Lehrkraft können bei ihrem Arbeitgeber ihre Vergütung aus dem Arbeitsverhältnis bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro im Jahr von der Steuer befreien lassen (§ 3 Nr. 26 EStG). Derartige steuerfreie Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV) und der Zusatzversicherung. Der Steuerfreibetrag wird in der Sozialversicherung in der gleichen Weise berücksichtigt wie im Steuerrecht. Abweichend hiervon wird durch eine rückwirkende Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung nicht berührt.

## **Auswirkungen der Steuerbefreiung:**

Es verringern sich Ihre Abzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Beiträge zur Sozialversicherung und Umlagen zur Zusatzversicherung). Sie erhalten somit höhere Nettobezüge. Andererseits verringern sich Leistungen, die auf das steuerpflichtige bzw. sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt abstellen (z.B. Renten aus der Sozial- und Zusatzversicherung). Ferner kann Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung eintreten, wenn durch die Steuerbefreiung die Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht überschritten wird. Auf die Ausführungen unter Nr. 4 Buchst. c. wird verwiesen.

4. **Wie nehme ich die Steuerbefreiung in Anspruch:**

Im Interesse einer kontinuierlichen versicherungsrechtlichen Beurteilung wird grundsätzlich eine monatlich gleichbleibende Steuerbefreiung empfohlen.

- a) Bei Beschäftigung auf Dauer

Für das laufende Kalenderjahr ist der Freibetrag unter Nr. 2.1 (vgl. Buchstabe b) und für die folgenden Kalenderjahre unter Nr. 2.3 einzutragen und die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

- b) Bei befristeter Beschäftigung, z.B. für ein Schuljahr

Bei Beginn oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres kann der steuerfreie Jahresbetrag von 3.300 Euro, soweit noch nicht anderweitig in Anspruch genommen, auf die Kalendermonate des Arbeitsverhältnisses aufgeteilt werden; z.B. bei Beschäftigung für ein Schuljahr

- unter Nr. 2.1: monatlich 825 Euro  
(für September bis Dezember = vier Monate; 3.300 Euro : 4 = 825 Euro)
- unter Nr. 2.2: monatlich 471,42 Euro (bei Inanspruchnahme für die Monate Januar bis Juli)  
bzw. monatlich 412,50 Euro (bei Inanspruchnahme für die Monate Januar bis August)  
ggf. auch monatlich 366,66 Euro (bei Inanspruchnahme für die Monate Januar bis September,  
wenn dieser Freibetrag auch im September voll ausgeschöpft werden kann).

Im Falle einer Weiterbeschäftigung ist erneut ein Antrag zu stellen. Hierbei sind für das laufende Kalenderjahr bereits in Anspruch genommene Freibeträge zu berücksichtigen.

- c) Zu Nr. 2.4 des Vordrucks

Wird die Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Sozialversicherung (das monatliche Arbeitsentgelt übersteigt nicht regelmäßig die aktuell geltende Grenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV) nicht überschritten, tritt Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung ein. Andere Beschäftigungen und unselbständige Tätigkeiten sind hierbei nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Ankreuzung dieser Nummer gewährleistet somit Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, weil die Steuerbefreiung nur insoweit in Anspruch genommen wird, dass vorstehende Arbeitsentgeltgrenze überschritten wird. Eine etwaige Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

Liegt wegen Nichtüberschreitung der Arbeitsentgeltgrenze eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, besteht ausschließlich eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch einen schriftlichen Antrag gegenüber Ihrem Arbeitgeber kann jedoch eine Befreiung von dieser Beitragspflicht erfolgen. Die Befreiung kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden. Sie ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Beziiglich der versicherungsrechtlichen Folgen der Befreiung wird auf die Erläuterungen zum Befreiungsantrag verwiesen.

- d) Zu Nr. 2.5 des Vordrucks

Hier können Sie eine anderweitige Aufteilung des Steuerfreibetrages eintragen.

5. Verbindliche Auskünfte zur Sozialversicherung erteilt Ihnen der Sozialversicherungsträger (z.B. Ihre Krankenkasse).